

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1796

38 (19.9.1796)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-752922](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-752922)

Numr. 38. Montags, den 19ten September 1796.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Advertissements.

1 Da man mißfällig bemerken müssen, daß bisweilen erdichtete und zur Beschimpfung anderer gereichende Aufsätze zur Insertion in das Wochenblatt eingekommen sind; so wird hiemit ernstlich gewarnt, diesen strafbaren Mißbrauch einer öffentlichen, zum gemeinen Besten abzuleitenden Anstalt sich nicht zu Schulden kommen zu lassen, und zugleich bekannt gemacht, daß ein ähnlicher in diesen Tagen eingekommener Aufsatz, der Behörde zur Untersuchung und Bestrafung, abgegeben worden. Signatum Aurich, am 2ten September 1796.

Königl. Preuß. Ostfr. Krieger- und Domainen-Kammer.

2 Da von der Königl. Churfürstl. Hannoverschen Landes Regierung die bisher verboten gewesene Durchtrieb des Ostfriesischen Hornviehes durch die Hannoversche Lande in der Art nunmehr freygegeben ist, daß solche unter denselben Vorschriften Statt finden kann, als solche in Absicht des Oldenburgischen Viehes durch die Hannoversche Landes-Verordnung vom 21ten July 1788 näher bestimmeth, und vorgeschrieben worden; so ist gedachte Verordnung, einem dato erlassenen Publicando, welche außer den, bey der Eintrift in das Oldenburgische, zu machenden Maasregeln, auch die von der Königl. Churfürstl. Hannoverschen Landes Regierung beliebte Abänderung der Reiseroute in den Hannoverschen Landen enthält, beygedruckt, und durch Affigirung in den Wirthshäusern und andern öffentlichen Orten, überall bekannt gemacht. Diejenigen Hornviehhändler oder andere welche Rindvieh durch das Oldenburgische und Hannoversche zu treiben gedenken, werden daher auf gedachtes Publicandum und der beygedruckten Verordnung vom 21ten July 1788 welches alles ihnen auch zugleich bey Ertheilung des Passes zur genauen Befolgung zugestellet wird, verwiesen, und zugleich erinnert, die darnach erforderlichen ganz genauen Pässe von der hiesigen Krieger- und Domainen-Kammer einzuholen, widrigenfalls sie es sich selbst bezumessen haben, wenn sie in bemeldeten Provinzen nicht durchgelassen werden.

Signatum Aurich, am 16ten August 1796.

Königl. Preuß. Ostfr. Krieger- und Domainen-Kammer.

3 Der diesjährige Horster Viehmarkt vom 3ten October curr. fällt auf einen jüdischen Feiertag ein, und wird demnach auf Freytag den 7ten desselben Monats

aa. 6



nats verlegt, solches auch dem commercirenden Publico zur Nachricht und Achtung hiedurch zeitig bekannt gemacht.

Signatum Aurich, den 20ten August 1796.

Königl. Preußl. Dstfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

4 In Verfolg der untern 22sten July c. vorläufig durch die Intelligenz geschehenen Bekanntmachung wegen öffentlicher Ausverdingung der Ausbaggerungs-Arbeit in dem Haupt-Fehn-Canal, von der Nord-Ehe bis nach Ippenwarff, wird denen, zu Annehmung dieser Arbeit Lusthabenden, hiedurch zu wissen gefäget, daß solche am 28sten dieses Donnerstags Vormittags an die Mindest-Annehmende ausverdingungen werden soll, und haben die Liebhaber sich zu dem Ende Morgens um 9 Uhr bey der Nord-Ehe einzufinden, da denn zu gleicher Zeit auch das noch nicht besteckmäßig aufgeräumte Pfand, gegen dem Timmler-Mählentiefe belegen, anderweit auf Kosten des vorigen Annehmers mit ausverdingungen werden soll. Aurich, den 2ten September 1796.

Vigore Commissionis.

Tiemann, Kettler.

5 Da der in der Intelligenz No. 36. bekannt gemachte Ausverdingungs-Termin zum Ausbaggern des Haupt-Fehn-Canals von der Nord-Ehe bis Ippenwarff, ingleichen zur Ausverdingung eines Pfandes in dem Canal gegen der Timmler-Mähle, auf den 29sten hujus angesetzt worden, an diesem Tage aber der Aldersumer Markt einfällt: So ist obgedachter Ausverdingungs-Termin auf den 28sten dieses zurückgesetzt, alsdann sich die Liebhaber, Mittwochs Morgens um 9 Uhr, bey der Nord-Ehe einzufinden können. Aurich, den 6ten September 1796.

Königl. Preuß. Behn-Commission.

Tiemann, Kettler.

6 Der Fehngummer Fahrmarkt vom 12ten October inst. fällt auf Sonntag abend mithin auf den jüdischen Sabbath ein, und wird demnach auf Donnerstag den 20sten ejusdem verlegt, solches auch dem commercirenden Publico zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Signatum Aurich, am 12ten September 1796.

Königl. Preuß. Dstfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Der Herr Commissionis-Rath von Groeneveld in Wener, wollen eine Behausung mit Scheune und Garten in Wener Haagje genannt, nebst zwey dabey liegende Bauäckere, entweder alles zusammen, oder Haus und Aecker jedes besonders am Dienstag den 27sten September auf der Waage in Wener öffentlich verkaufen lassen.

2 Vermöge des bey dem Amt- und Stadtgerichte zu Norden, sodann bey dem



dem Amtgerichte zu Verum affigirten Subhastations-Patent, nebst beigefügten, auch bey den Medilibus einzusehenden, und abschriftlich zu habenden Conditionen nebst Taxe, soll der dem Kaufmann Joh. Diebr. Böse liberor. und J. Hänerwadel vpr. noie zustehender im Westermarscher 3ten Rott sub No. 5 belegener und nach Abzug der Lasten auf 28,900 Guld. eisdlich gewährigter Heerd Landes zu 48 1/2 Diemathen cum Annexis, in dreyen, auf den 19ten September, den 3ten October, und auf den 17ten October a. c. präfigirten Licitations Terminen, Nachmittags 2 Uhr, im Weinhause hieselbst, öffentlich zum Verkauf ausgebothen, und in dem letzten Termine den 17ten October a. c. dem Meistbietenden, unter Vorbehalt der Obervormundschaftl. Approbation des wohllöbl. Magistrats hieselbst, zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle Real-Prätendenten und Serritutsberechtigete hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche längstens in Termine subhastationis gehörig anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Besizer, und in so weit sie dieses Grundstück betreffen nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Norden im Rdnigl. Preuß. Amtgericht, den 21ten Aug. 1796.

Hoppe.

3 Der Hausmann Gerd Hinrich Nabal in der Westermarsch will den 19ten September a. c. seinen von des weil. Hinrich Siebrands herrührenden und im Gastmarscher Rott belegenen Platz, als Haus, Scheune und 22 1/2 Diemath recht guten Kleylandes, welcher von dem Hausmann Jan Claassen bewohnet wird, öffentlich zu Norden im Weinhause verkaufen lassen, und sind die Conditionen bey den Medilibus Jacobsen und Consorten gratis einzusehen.

Der Hausmann Folkert Janssen in der Westermarsch will den 19ten September a. c. seinen in Ijlandörper Rott auf des Warfmanns Hinrich Jacobs Haus und 2 Diemath Land hastende Erbpacht, jährlich 30 Gulden in Gold, nebst Ab- und Aufsatze in Alienationsfällen, öffentlich zu Norden im Weinhause verkaufen lassen, und sind die Conditionen bey den Medilibus Jacobsen und Consorten gratis einzusehen.

4 Des wepl. Beet Behuers Erben wollen mit gerichtlichem Consens ihre Warfsädte, bey'm Lütetsburger Moor, bestehend aus einer Behausung, Garten und 5 Diemath Landes, am 24ten September c. des Nachmittags um 1 Uhr im Lütetsburgischen Krüge öffentlich feil bieten und dem Meistbietenden zuschlagen lassen. Die Conditionen sind bey dem Kusmiener Backer einzusehen und abschriftlich abzufordern.

5 Mit gerichtlichem Consens will Jacob Wessien seine in der Herrlichkeit Lütetsburg belegene Warfsädte, bestehend aus einer guten Behausung und ansehnlichen Gartengründe, worauf weiter keine Lasten, als Schakungen, lasten, am 24ten September c. des Nachmittags um 1 Uhr im Lütetsburgischen Krüge öffentlich ausbieten und dem Meistbietenden zuschlagen lassen. Die Conditionen sind bey dem Kusmiener Backer und Verkäufers einzusehen und abschriftlich zu haben.

6. Auf nachgesuchten und erteilten Consensum de alienando, auch darauf erteilte gerichtliche Commission, soll des Uyle Hinrichs und der Wendes Harms Haus und Land auf der Grete bey Collinghorst, so von beeidigten Taxatoren auf 1450 Gulden gewürdiget worden, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß in denen dreyen auf Verkäufers Ansuchen abgetaxirten Terminen, als den 7ten, 14ten und 23ten September in des Lambertus Bessels Wuring Behausung in Holte subhastiret und im letzten Termin den Meistbietenden zugeschlagen werden. Taxa und Conditiones sind bey dem Ausmiener Hölcher einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Detera, den 29sten August 1796.

7. Auf nachgesuchten und erteilten Consensum de alienando, auch darauf erteilte gerichtliche Commission, soll des Harm Gerdes Haus und Land zu Ijehden bey Balemohr, so von beeidigten Taxatoren auf 1910 Gulden gewürdiget worden, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß in denen dreyen auf Verkäufers Ansuchen abgetaxirten Terminen, als den 7ten, 14ten und 22ten September in des Johann Bessels Behausung zu Balemohr subhastiret, und im letzten Termin den Meistbietenden zugeschlagen werden. Taxa und Conditiones sind bey dem Ausmiener Hölcher einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Detera, den 29sten August 1796.

8. Der Herr Landphysikus Siemerling ist willens, sein in Nürich an der Kirchstrasse belegenes Wohnhaus — so wegen dreyer darin befindlicher geräumiger Böden und eines ansehnlichen Warf- oder Hofraums, mit besonderer Einfarth; einer grossen mit Stallungen für Pferde und Rüge und einer Geschirrkammer versehenen Scheune; eines doppelten geräumigen stets trockenen Kellers; eines vorzüglich guten Brunnens; zur Erziehung einer jeden bürgerlichen Nahrung sehr bequem ist — am 24sten nächstkünftigen September-Monats, Vormittag um 11 Uhr, auf dem Rathhause öffentlich durch den Ausmiener Reuter — bey dem die Conditionen deshalb einzusehen — öffentlich in uno Termino dem Meistbietenden zu verkaufen.

9. Die Erben des weyl. Notarius Peters sind gesonnen das ihnen zuständige zu Nürich bey dem Nüraburgerwall belegene Haus cum Annexis in uno Termino am 1sten October auf dem Rathhause des Morgens um 11 Uhr öffentlich verkaufen zu lassen. Conditiones sind bey dem Ausmiener Reuter einzusehen.

10. Vermöge zu Greetschl und auf dem Amtgerichte zu Embden affigirten Subhastions-Patents mit beygesetzten Conditionibus, soll auf Ansuchen des weyl. Jürgen Ewenders Kinder Vormänder, deren zu Pilsam belegenes Haus und Garten cum Annexis und 6 Todtengräber auf dem dasigen Kirchhofe, so nach Abzug der Lasten auf 1000 Gulden in Gold eidlich gewürdiget worden, am 23ten und 30ten dieses auf der hiesigen Amtgerichts-Stube, sodann am 7ten October nächstkünftig zu Pilsam, in des Kirchvogten Abbo H. Widen Hause subhastiret und den Meistbietenden salva Approbatione iudicis zugeschlagen werden.

Taxa

Taxe und Conditiones sind auf dem hiesigen Amtgerichte und bey dem Justiti-
Commissario und Ausmiener Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschreiblich zu
bekommen.

Etwaige Real-Prätendenten, ingleichen diejenigen, welche ein Dienßbarkeits-
Recht zu haben vermeynen, müssen sich damit längstens in Termino Licitationis et Sub-
hastationis melden; widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie
das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Wiesam, im Königl. Amtgerichte den 5ten September 1796.

11 Auf erhaltenen Consens will Uve Jaussen Alben Wittwe in Norden, durch
den Ausmiener Thoden von Belsen am 26sten September als am Montag, allerhand
schönes Hausrath, Zinn, Kupfer, Messing, Betten und Leinwand, Manns Kleidun-
gen, einige Schweine, und was mehr vorkommt öffentlich ausmienen lassen.

12 Vermöge der bey dem Amt- und Stadtgerichten zu Aurich affigirten Sub-
hastations-Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch beyrn Auctions-Commissario
Kreter einzusehen und ab Christlich zu haben sind, soll das von den weyl. Eheleuten Ar-
ten Hayungs und Marlene Jacobs auf ihre miaderjährige Kinder vererbte, am Rechts-
Uy Wege unter Uppgang belegene, aus einem Hause mit Garten und Lande bestehende
Colonat, endlich gewürdiget nach Abzug der Lasten auf 300 Guld. Courant, am 23sten
November Nachmittags 2 Uhr in des Vogten Weddermann Wirthshaus zu Marien-
huse öffentlich feil gebotten, und dem Reißbietenden, indem auf die nachher etwa
einkommenden Geböthe nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt obervormund-
schaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle aus dem Hypotheken-Buche nicht constirirte Real-Präten-
dentes, besonders auch die in einer den Nutzung-Ertrag schmälernben Dienßbarkeit Be-
rechtigte, hiemit aufgefurdert, ihre etwaige Gerichtsane, spätestens am 22sten No-
vember Vormittags, beyrn Amtgerichte Aurich anzumelden, widrigenfalls sie auf erfolgtem
Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie obiges Grundstück betreffen,
nicht weiter gehöret werden sollen.

13 Vermöge hieselbst und im Nysam affigirten Subhastations-Patents mit be-
gefügten Conditionibus, sollen auf Ansuchen der weyl. Martje Jacobs Erben, Hilbert
Elaassen zu Campen et Cons. deren daselbst belegenes Haus und Garten cum Uxeris,
wie auch 2 und 6 Grafen Landes, so nach Abzug der Lasten respectiv auf 900 Gulden,
sodann 310 und 250 Gulden in Gold per Graß endlich gewürdiget worden, am 29sten
dieses und 6ten October auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 13ten eiusdem
zu Campen im Wirthshaus, bey Stücken subhastirt, und denen Reißbietenden, salvo
approbatione Judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem hiesigen Amtgerichte, als bey dem Aus-
mischer Willens zur Einsicht und für die Gebühr abschreiblich zu bekommen.

Etwaige unbekante Real-Prätendenten, ingleichen diejenigen, welche ein Dienß-
bar-

barkeitsrecht zu haben vermeynen, müssen sich damit längstens in Termino licitationis et subhastationis melden; widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Persum am Königl. Amtgerichte, den 1sten September 1796.

14 Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Emden und Leer affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügeten, auch bey dem Ausmienen Beuelcamp einzusehenden und für die E:rhähr abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen die zur Concurs-Masse des wepl. Seerd Wlcken Linnemann zu Jemgum gehörigen Immobilien, als

1) Ein Haus cum Annexis zu Jemgum auf 1575 Guld.

2) Ein daran gebauetes kleines Haus auf 475 Guld.

3) Eine Männer Sitzstelle, auf dem Vorder Boden in der Jemgumer Kirche auf 30 Guld.

4) 2 Frauen Sitzstellen im Säder Ende dieser Kirche auf 40 Guld.

eidlich gewürdiget, in dreym Terminen, nemlich am 3ten und 24sten October auf dem hiesigen Amtgerichte, am 22sten November aber zu Jemgum in des Vogten Meiers Hause öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden. Kauflustige werden also dazü aufgefordert, und hiedurch alle unbekante Real-Prätendenten vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im letzten Licitationis-Termino zu melden; widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer und in sofern sie diese Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden können.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 13ten September 1796.

15 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Leer und Stadtaemte zu Emden affigirten Subhastations-Patents, welche Taxe und Conditionen, die auch bey dem Ausmienen Schelken zu haben, angeheftet sind, will der Advokater Wahrendorff zu Weener Maadat, und tut. Nominie seiner Kinder das in der Neuenstrasse zu Leer belegene, in Osten an den Emßflus, in Süden an den Receptor Schwes, in Norden an Arend Pleus grenzende Haus nebst Warf, Garten und übrigen Annexen, welches zusammen auf 4400 Gulden in Gold eidlich gewürdiget worden, mit oberoormundschaftlicher Bewilligung freywillig in einem Termin, den 13. October e. auf hiesigem Amtshause öffentlich verlaufen lassen.

Es werden daher qualifizierte Kauflustige aufgefordert, sich am bemeldeten Tage Nachmittags 1 Uhr auf dem Amtshause einzufinden und ihr Gebot zu erdinen, indem der Zuschlag dem Meistbietenden, vorbehaltlich oberoormundschaftlicher Approbation, gegeben wird.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 1sten September 1796.

16 W. Rudolf Koopman te Emden, zal door de Maakelaars aldaar in 12 a 14 Dagen publik op de Beurs laten presenteeren



50 Vaaten beste nieuwe Carolina Ryst, circa 10,000 Pond meest Indische en Java Coffy, 15,000 Pond Oostindische Suiker, 30 Oxhoofden beste roode fransche Wyn.

17 Mit gerichtlichem Consens will Jan Jürgens zu Kätersburg allerhand Handgeräthe, als Kessel, Töpfe und Bettgewand, Kisten, Kasten, Stühle und Bänke, und ein ganz complectes Bäckergeräth, nebst 100 Pfund Flach, sodann 3 ganze Rissen Theeboe, am 27sten September durch den Ausmiener Bäcker öffentlich verkaufen lassen.

18 Auf erteilte gerichtliche Commission sollen die zur Concur-Masse des Bernhard Bus zu Loga gehörige Mobilien und Moventen, als Schränke, Tische, Stühle, Betten, Leinwand, Zinn, Kupfer, Messing, 1 Pferd, 1 Kuh, 2 Wagen und was so-fort noch vorkommen wird, am Montage, als den 26sten September, öffentlich verkauft werden.

19 Der Kirchenvorsteher Dirc Heinrichs zu Loga will seiner weyl. Ehefrauen Kleidungsstücke, Leinwand, Gold und Silber, am Freytage, als den 23sten September, öffentlich verkaufen lassen.

20 Der Müller Danelas auf der Königl. Mühle zu Verum ist freiwillig gesonnen sein ganz neues complectes Bäckergeräthschafft, am Mittwoch, den 28sten dieses, bey seiner Behausung, durch den Ausmiener Fridag, öffentlich verkaufen zu lassen.

Verheurungen.

1 Weyl. Robert Hayles Erben Vormund, ist mit gerichtl. Bewilligung wilsend, seiner Eurauden Heerdlandes ausm Hahummer-Fehn den Meistbietenden zu Marckenroer in des Schulmeisters Behausung auf Jahrmahl öffentlich verheuren zu lassen. Liebhaber wollen sich am Dienstage den 20sten September des Nachmittages um 2 Uhr am erwähnten Orte einfinden, und ihren Vortheil suchen.

2 Die Herren Deichrichter Hebe Reiners und Apotheker Voitinga als Vormänder über weyl. Beerend Mülders Kinder, wollen die ihren Eurauden gehörigen 22 Strafen Land, die Oidersummer Benne genannt, auf 4 nach einander folgende Jahre, nemlich von primo May 1797 bis dahin 1801, separatim in 3 Stücken oder im Ganzen zum Grünen zu weiden, auf Donnerstag den 6ten October insiehend, Nachmittags um 1 Uhr in des Ausmieners Hause zu Oidersam öffentlich verheuren lassen.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Meins Euraun Dircs hat, curat, noie. Lammert Corachus Kinder Mt. Gaelis



Daßs r. fl. m. 200 Guld. in Gold auf sichere Hypothek gegen billige Zinsen zu belegen. Wer solches gebrauchen will, kann sich je eher desto lieber bey ihm zu Depohafen melden.

2 Das Waisenhaus in Eßens hat folgende Capitalien zu 1600, 600, 500, 450, 400, 200 und 150 Rthlr. in Gold und 300 Rthlr. Courant auf Michaeli, Martini, Weihnachten gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Dieseligen, so davon Gebrauch machen können, melden sich bey denen zeitigen Vorstehern Hartmann Hedden und P. Drans.

3 Es hat Jemand gegen gehörige Sicherheit und billige Zinsen 6000 Gulden in Gold und 800 Gulden Courant sofort und um Martini dieses Jahres 1000 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen; dieseligen, so davon Gebrauch machen wollen, haben sich desfalls gefälligst persönlich oder durch portofreie Briefe bey dem Kaufmann Dehrend Alberts in Norden zu melden.

4 Willem Siebens und D. H. Laake als Vormänder über Harm Willem Laake Kinder, haben um Martini 1796 fl. m. 4000 Guld. in Gold zu belegen; wer davon Gebrauch machen kann, gegen billige Zinsen und gehörige Sicherheit, der kann sich bey denselben melden. Norden, den 8ten Sept. 1796.

5 Fünfzehn bis sechzehn hundert Gulden holländisch Vupillen. Selber hat der Bäckermeyster H. R. Giesen, in der großen Zaldernstraße zu Emden wohnhaft, gegen sichere Hypothek im Monat December zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, beliebe sich bey ihm zu melden.

6 Aus der Wfeler Kirchengasse ist ein Capital von 100 Rthlr. Courant auf sichere Hypothek zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey dem Kirchenvorsteher Gerb Willem zu Wfel melden und über die Zinsen accordiren. Briefe werden franco erbeten, und können die Selber sofort in Empfang genommen werden.

7 Der Hausmann Johann Mammen Thaden zu Danum hat als Vormänder über weibl. Thade Bruns Tochter, entweder sofort oder auf bevorstehenden Michaeli 100 Rthlr. Courant zinslich zu belegen. Liebhaber dazu können sich desfalls täglich bey ihm melden und über die Zinsen accordiren.

Citationes Creditorum.

7 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instantiam des Rēdermāhers Johann Christoph Rasberg daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Preysanten von wahl. Strampffabricanten Dirck Wilthuis Wittive und Sohn offentlich anerkaupte Wohnhaus an der Kirchstraße in Comp. 4. Num 64 aus irgend etw. Grunde einen Real-Anspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermögen, cum

(179 113 115 116)

Ter.



Terminus von 3 Monaten et reproduct. præclusivo auf den 6ten October nächstkünftig Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusio erkannt.

2 Der weyl. Gastwirth Ute Hemmen zu Greesfel erstand im Jahre 1777 von der weyl. Rätlin Detmers und deren Kindern einen bey Hamswehram belegenen Heerd, Dyckerhaus genannt, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirchenhagen, Todtengräbern und 99 Grasen Landes, öffentlich, cedirte aber denselben in dem nämlichen Jahre wieder an die Eheleute Jacob Dönses und Greesje Ulfers auf Schnorck.

Im Jahre 1794 wurde dieser Heerd cum Annexis von des Ute Hemmen Sohne, Jan Ute, mit Pächterlauf besprochen und demselben per Sententiam zuerkannt; worauf er aber dieses Immobile durch einen Veraleich wieder an die Eheleute Jacob Dönses und Greesje Ulfers übertrug. Diese haben nun, um vor allen ferneren Ansprüchen gesichert zu seyn, um ein Aufgebot gebeten, worauf citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf vorbemeldeten Heerd cum Annexis et Perinentiis ex Capite crediti, hypothecæ hereditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel ex alio quo inique jure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum Termino von 12 Wochen et præclusivo auf den 29sten September nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt worden.

Da auch auf diesen Heerd unterm 24sten November 1757 eine von der weyl. Rätlin Detmers, Anna Isabella, geb. von Lengering, unterm 9. eiusd. an den damaligen Armen, Vorsteher zu Hamswehram, weyl. Siebe Sappen, ausgestellte Verschreibung von 600 Gulden eingetragen worden, wovon zwar die Bezahlung nachgewiesen, aber das Original-Instrument nicht beygebracht werden kann: So werden alle diejenigen, welche an diesen eingetragenen Posten und das darüber ausgestellte Instrument, als Eigenthümer, Essionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Ansprüche zu machen haben, hiedurch aufgefordert, sich damit längstens in gedachtem Termine hieselbst bey dem Gerichte zu melden und die Verschreibung zu produciren: unter der Verwarnung, daß sie sonst ihrer Ansprüche verlustig gehen, das Instrument amortisiret und das Capital der 600 Gulden im Hypotheken-Buche gelöscht werden solle.

Pesum im Königl. Amtgerichte den 27sten Juny 1796.

3 Der weyl. Hausmann Harm Eanen zu Grootbusen erhielt

- 1) Aus seines Vaters Enne Eggen Nachlassenschaft, bey der mit seinen Geschwistern gehaltenen Erbionderung, 10 Grasen Landes unter Pilsam,
- 2) Kaufte er im Jahre 1760. öffentlich von dem Pastore Sorberger zu Barel pro reo nomine 11 Grasen Landes daselbst von weyl. Maria Elisabeth Stellmann herrührend.
- 3) Erstand er im Jahre 1765. bey öffentlichem Verkauf von des weyl. Freerich Hocken Wittwen, Maria Jan Dircks Erben, 10 und 5 Grasen gleichfalls unter Pilsam.

(No. 38. 17111)

Nach

Nach seinem und seines Sohnes Egge Harms Absterben wurde von seinen noch lebenden 3 Kindern, Eune, Breetje und Maria Harms, Erbsonderung gehalten; da denn Maria Harms, des Hausmann Ja'per Luppen auf Eringwehrum Ehefrau, die ad 1 et 2 bemeldete 10 und 11 der Eune Harms aber die ad 3 angeführte 10 und 5 Grafen bekam. Beide Besitzer haben über diese Grundstücke ein Aufgebot nachgesucht, worauf Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf vorbeschriebene 10, 11, 10 und 5 Grafen Landes einen Real-Anspruch, Forderung, Käufers-, Diensthaltens-, oder sonstiges Recht zu haben verweynen, cum Termino von 12 Wochen et præ-lusivo auf den 29sten September nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt worden.

Da auch auf die ad 3 bemeldete 10 Grafen des Eune Harms unterm 12ten September 1747 eine von den weyländ Eheleuten Friedrich Hocken und Maria Von Dircks den 17ten Januarii 1743 an Peter Circks zu Großhusen über 300 Gulden ausgesetzte Obligation eingetragen worden, welche nach Aussage des Besitzers bereits vor ohngefähr 38 Jahren bezahlt ist; hievon aber das originale Instrument nicht beygebracht werden kann; So werden alle diejenigen, welche auf diesen eingetragenen Posten und das darüber ausgesetzte Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-, Funtaber-, Ansprüche zu machen haben, hiedurch aufgefordert, sich damit längstens in gedachtem Termino bey dem hiesigen Gerichte zu melden und die originale Veranschreibung zu produciren; mit der Verwarnung, daß sie sonst mit ihren Ansprüchen präcludiret, das Instrument amortisiret und das Capital der 300 Gulden im Hypothekensbuche gelöscht werden solle.

Wesum am Königl. Amtgerichte den 25sten Juny 1796.

4. Die Erben des weyländ Ausmieners Erhard Carl Schreiber zu Loga, und zwar die Kinder erster Ehe, haben in der Theilung mit den Vormändern des Kindes letzter Ehe, aus dem Nachlaß ihres weyl. Vaters unter andern folgende Immobilia erhalten, als

- 1) Einen halben Maß cum annexis zu Loga im 3. Klust sub No. 28. belegen.
- 2) Ein Haus mit Garten daselbst im 3. Klust sub No. 29.
- 3) Ein Stückland auf der Horst, so in der Theilung zwischen den Loger Interessenten diesem Immobile zugefallen.
- 4) Ein Haus im Logelamp ad 4. Klust sub No. 30. zu Loga belegen; dies Haus hat Engelke Reints nach Absterben des Sieke Reints laut Vergleich zwischen Focke Wilms zu Loga liberor. noie. und dem Albert Wyben cur. Engelke Reints noie. den 1sten Nov. 1764. und gerichtlich approbirt per Decr. den 14ten Dec. 1764. in Eigenthum überkommen; von diesem haben dessen Wittwe Känke Claassen, so dann dessen Stiefvater Albert Wyben, und seine Kinder resp. zu Rüsternahr und Hollinabausen, Ams Keer, dies Immobile per Testamentum ererbet und solches öffentlich verlaufen lassen, da es denn von dem weyl. Ausmiener Schreiber erstanden, welcher es auf seine Kinder wieder vererbet, wovon die Kinder erster Ehe solches in der Theilung empfangen; auf dies Immobile stehen 2 Posten eingetragen.

gen deren geschehenen Abtrag jezige Besitzer behaupten, gleichwohl die Quittungen oder Bescheinigungen nicht bezubringen können.

5) Einen sogenannten auf der Leger Beste belegenen Schloß-Acker, welcher vor einigen Jahren von dem weyl. Schreiber angekauft, der dessällige Kaufbrief aber verlohren gegangen seyn soll, welcher Acker an beyden Seiten an Herrschaftliche Acker beschwettet ist.

6) Ein Stück auf der unter den Leger Interessenten getheilten Horst, für den 4ten Theil des sogenannten Widde Plages in Loga liegend, welches der weyl. Ausm. Schreiber von der Hülfe Duhn, nach vorher eingeholten Cameral-Consens de Davellends laut Ausbriefes de 10ten May 1793 privatim erhandelt.

Gedachte Erben wünschen nun gegen jedermännlichen Anspruch gesichert zu seyn, und haben gebethen, die Vorladung aller unbekanntem Gläubiger zu verfügen, sodann wegen folgender Posten, so anmoch auf dem Hau'e sub 4. im Hypotheken-Buch offen stehen, deren geschehenen Abtrag sie aber behaupten, präclusoriam zu ertheilen; als

1) Ein Hundert Semth., wovon notirt steht, daß einer der Besitzer solche nebst einem Acker beym Möhrken von seinen Kindeskindern unter sich habe.

2) Dreyen Focke Willms Kindern ist auf den Grund des Erbvergleichs d. 1sten May 1764 wegen 5 30 Gulden in Pflöccten das Dominium reservirt.

Diesem Gesuch ist deferirt, und die Edictales sind dato erlassen; dem zu Folge laßt das hiesige Gericht durch diese Edictales, wovon ein Exemplar bey dem hiesigen, das 2te bey dem Leerer, und das 3te bey dem Stuchhauser Amtsgericht angeschlagen, alle unbekanntem Real-Präsidenten ex emptionis, mutationis, reuisionis, retractus, vel ex alio quocumque capite, auch wegen unbekannter Grundgerechtigkeiten die den Nahrungs-Ertrag der Immobilien schmälern, gleichwohl durch äußere Kennzeichen oder Anstalten nicht in die Siane fallen, an obige Immobilien, auch besonders wegen des Ackers sub No. 5. Behuf Berichtigung des tituli possessoris im Hypothekenbuch, imgleichen die Inhaber der im Hypothekenbuch auf dem Hause im Legecamp noch offen stehende, oben benannte beyde Posten, deren Erben, Cessionarien, oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, hemit voc, ihre Gerechtsame in dreyen Monaten, und spätestens in Termino am 1ten October h. a. des Morgens um 10 Uhr anzuführen und erforderlich zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß alle Außenbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen an obgedachte Immobilien, und den benannten beyden auf dem Hause im Legecamp noch offen stehende Posten, präcludirt, und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der sub No. 5. besagte Acker im Hypotheken-Buch auf Besitzer Namen eingetragen, und auch die mehrbemeldete beyde Posten von dem Hause im 4. Klust No. 30. auf die zu ertheilende Präclusoria gelöscht werden sollen.

Da sodann auch Extrahentes zugleich gebethen, die sämmtliche unbekanntem Gläubiger an dem ganzen Nachlaß des weyländ Ausmieners Erhard Carl Schreiber öffentlich vorguladen, um sich mit selbigen auf einmal aneinander zu setzen; als ist auch zugleich Citatin Edictalis auf horerwähnten Termin über sämmtliche Erbschafts-Gläubiger an dem besagten Nachlaß extendirt, und werden selbige unter der Verwarnung vorgeladen,

daß



daß bey ihrem Ausbleiben alle aus ihrer Zögerung nach den Befehlen folgende den
 Provoquanten zuwachsende Befugnisse sie treffen werden.

Denen so an persöhnlicher Erscheinung Hindernisse in den Weg kommen, und also durch
 genugsam Bevollmächtigte erscheinen wollen, werden, wenn es Ihnen an genugsamer
 Bekantschaft fehlt, die hiesige in Leer wohnende Justiz Commissarien Sätthoff, Schroe-
 der und Höling vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und ihn gehörig bevoll-
 mächtigen können.

Signatum Evesburg am Hochgräf. Berichte, den 23ten Juny 1796.
 Reimers.

5 Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden auf Instanz des Adread
 Münderts, Gastwirts auf dem Speyer, Fehru, Vile und Jede, welche auf das ihm
 von Auctions-Commissair Neuter und Kirchverwalter Duden zu Aarich privatim ver-
 kaufte, auf dem Speyer, Fehru belegene sogenannte Compagnie, Haas mit 3 Diematzen,
 111 Ruthen Erbpachts, Landes und einem besondern Seneber, Breunerey, Schände,
 oder auf das Kaufgeld ein Eigenthum, den Ertrag der Mähung schwälterndes Dien-
 barkeits-, Bewässerungs-, Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffent-
 lich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 12ten October d. J. persönlich,
 oder durch die hiesige Justiz-Commissarin, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Ladenz,
 ihre Ansprache auf dem Amtgerichte Aarich anzukommen, und deren Richtigkeit nachzu-
 weisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das
 Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen
 den Käufer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläu-
 biger auferlegt werden solle.

6 Heit Harms zu Drieber vererbte seinen aus Harms Heits Nachlassen-
 schaft in Erbtheilung erhaltenen Warf auf seine Schwester Lemke Harms. Diese
 vermachte solchen per Testamentum an Ererd Bastian und Baltje Bastias Huntings zu
 Ihren und Irhove, von denen Eilt F. Erdnevelb solchen öffentlich erkand. Auf des-
 sen Anhalten Adet hiesiges Amtgericht alle und jede edictaliter vor, die aus Pfand-,
 Dienstbarkeit oder einem andern dinglichem Rechte Anspruch an diesen Warf zu Drie-
 ber, bestehend aus einem Hause und Garten an Helmer Schmid und die Weiserey
 grenzend, einer Mannen- und Frauenbank in dasiger Kirche mit Helmer Schmid in
 Communita, Begräbnisstellen südseits der Kirche, in Ofen an Helmer Schmid gren-
 zend, in ungefähr 14 1/4 Diematzen Landes, den sogenannten Dummert, 1 Diematz
 groß, die Grosse 2 3/4 Diematz, die Venne 2 1/4 Diematz, im Süden an Peter Bee-
 nen im Norden an den Heuweg, die krumme Venne 1 1/2 Dachmet, die hinterste
 an Jacob Eikes Erben grenzend, der Reichkamp und der Aufferdeich vor einem Pfand
 und vor einem Bland Deich 6 1/2 Schube groß, der alle Deich genannt, an Helmer
 Harms und Willem Eikes grenzend — zu haben verweynen, sich damit innerhalb

3 Monaten, spätestens in Termino præclusivo den 25ten October cur. bey dem Amtgerichte zu melden, unter Verwarnung, daß die Ausbleibenden damit von gedachtem Immobiliæ cum Anneris ab- und in Hinsicht desselben und des Käufers zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 11ten July 1796.

7 Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind ad instantiam des Kaufmanns Peter Gorissen daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provoquanten von dem Postfiscal David Leonhard Bluhm und dessen Ehefrau Anna Helena Catharina geb. Grundrecht privatim anerkaufte Häuser, als 1) ein Haus an der neuen Straße in Comp. 20. No. 67. 2) ein Haus in achmlicher Straße vulgo's Gravenhage genannt nebst Stallgebäude, Lußhaus und einen Garten in Comp. 20. No. 68. auf irgend, einigem Grunde, einen Real Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermeynen, cum Termino von drey Monate et reproduct. præclusivo auf den 18ten October nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Præclusion erlaunt.

8 Auf Anhalten der vermittelten Rathsherrin de Pottere in Emden ist bey diesem Amtgerichte der Liquidations Proceß eröfnet, wegen eines von der vermittelten Doct. in Borchers gebornen Heyles Ednen auf der Bunder Hee belegenen, ist von Heyle Uden Heyles henerlich bewohnt werdenden im Tausch erhaltenen Heerd Landes nebst den dazu gehörigen Stück Landen, Grundpachten und Auneren — Dies Amtgericht ladet deshalb alle und jede, die aus Näher, Pfand, Dienstbarkeit oder einem andern dinglichen Rechte an obbemeldetes Immobile cum Anneris Anspruch zu haben vermeinen, sich damit binnen 3 Monaten, spätestens in Termino præclusivo den 18ten October cur. bey dem Amtgerichte zu melden, widrigenfalls sie damit vom Immobiliæ ab — und in Hinsicht desselben und der Provoquantin zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte den 4ten July 1796.

9 Zur Ersparrung größerer Kosten bey dem ohnehin ganz insolventen Nachlaß des weyl. Daniel Gabriels Wauoth zu Norden, werden sämtliche Creditores desselben, die sich bey dem Liquidations Proceße über seinen Nachlaß angegeben haben, zur Publication der Präferenz-Vertheil auf den 1sten October a. c. 10 Uhr, hiedurch öffentlich vorgeladen.

Signatum Norden im Königl. Preuß. Amtgericht, den 3ten September 1796.

Hoppe.

10 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist auf Ansuchen des weyl. Jacob Borcherts Amders, Trientje und Borchert Jacobs zu Jemgum, Citatio edictalis wider den seit länger denn 20 Jahren abwesenden und vorhin zu Jemgum gewohnt habenden Haje Borcherts.



Bürger oder dessen etwaige unbekante Erben und Erbennehmer zum Termin von 9 Monaten et præclusis auf den 21sten Nov. 1796 unter der Verwarung erkannt: daß, wenn besagter Hase Bürger oder dessen etwaige unbekante Erben sich nicht längstens in diesem Termin entweder persönlich oder durch einen legitimierten Mandatarium melden würde, eiserer für todt erklärt, die etwaige Leibeserben mit ihren Ansprüchen præcludiret, und das Vermögen des Estati, so aus 100 Rthlr. und einigen Zinsen besteht, seinen obbenannten Erben und welche sich sonst noch dazu legitimiren können, zuerkannt werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 9ten Februar 1796.

11 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich, werden auf Instanz des Henne Feyden am Rechts Up-Bege unter Marienbase, alle und jede welche auf das ihm von dem Johann Ocken Meyer daselbst privatim verkaufte, dort belegene Haus mit Garten und Lande, oder dessen Kaufgeld, ein Eigenthum, den Ertrag der Nutzung schmelzendes Dienstbarkeits-Benäherungs-Pfand, oder sonstiges Real-Recht haben mögen, öffentlich vorgeladen, in 6 Wochen, spätestens am 12ten October d. J. persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, de Postere, Sehrenburg etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende damit præcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen so wol gegen den Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommenden Gläubiger, auferlegt werden solle.

12 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam der Eheleute Diederich Olthmans Erben und Henke Barth zu P.ikum edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provoquanten von des Ausauers Heinrich D. Egberts zu Oldersum Ehefrau Wendt Reiners und des Friede Nyken zu Timmel Ehefrau Gertrud Reiners privatim anerkaufte Mühle die große Mühle genannt, nebst einem dabey befindlichen Wohnhause in Comp. 15. Rs. 6. c. anneris et pertinentiis aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Käufers-Recht zu haben vermeynen, cum Termino von drey Monaten, et reproductionis præclusis auf den 25ten October nächstkünftig, des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, und der Præclusion erkannt.

13 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden ist per Decretum vom 2ten Julius über des weyl. Geerd Wilken Eianemann zu Feringum aus vl. min. 100 Gulden Ausmüneren-Gelder mit einem Hause bestehende Vermögen der Concur's eröffnet und ein offener Arrest erlassen worden. Es werden demnach alle und jede, welche auf diese Vermögens-Masse aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderungen zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, solche Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber am 10ten October nächstkünftig, entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten auherz anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an diese Masse präcludiret, und ihnen damit gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Still-
schweigen auferlegt werden solle.

Zugleich wird allen denen welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten und Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches dem Amtgerichte getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositem abzuliefern, mit der Warnung:

daß wenn demselben etwas bezahlet, und beantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit begerrieben werden solle. Wenn aber der Zanhaber solcher Gelder und Sachen dieselbe verschwiegen, oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Untersandes und andern Rechts für verlustig erklärt werden solle.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 19ten Junii 1796.

14 Ein, vormals von dem Jann Garrel erbauetes, im Westinteler. Rott No. 4. registrirtes Haus wurde von dessen Wittwe, nebst dazu gehörigen Garten, denen Creditoren Jhan P. Weyers et Conk. in solutum übertragen. Diese verkauften solches in Anno 1787. privatim an Wobbe Janssen, und dieser darauf in Anno 1793. an Jann Casent und Frau H. Janssen, welche dies Immobile sodana unterm 15ten August 1796. wiederum privatim an Siebend Everts Alts und dessen Ehefrau Greetje Janssen verkauften. Auf Ansuchen der letzera werden nunmehr alle diejenigen, welche an obbemel-
tem Hause und Garten aus irgend einem Grunde ein Eigenthums-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Nießbrauchs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hienit öffentlich aufgefodert, innerhalb 9 Wochen, und längstens in dem auf den 10ten October a. c. um 10 Uhr präfixirten Termin präclusivo diesem Amtgerichte solchane Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie damit präcludiret und ihnen in Hinsicht des Grundstücks, des Käufers und des Kaufgeldes ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Norden, im Königl. Amtgericht, den 15ten August 1796.

Hoppe.

15 Wehl. Hans Willms und Lammert Lammerts Fischer besaßen ein im Fintelermarscher 1ste Rott sub No. 23. belegenes Stück Land zu zwey Diemathen, in Communion. Der Jann Fridr. Claassen Pfiel kaufte zuerst in No. 1781 des Hans Willms Antheil, und nachher in No. 1785 auch des Lammert Lammerts Fischers Antheil privatim von dessen Wittwe Antje Dircks und Sohn Herr Lammerts, und hat, um fernhin des D. sigen gesichert zu seyn, Edictales wider alle Real Prätendenten extrahiret, welche auch dato erkannt sind. Es werden demnach alle diejenigen, welche auf dieses Immobile aus irgend einem Grunde ein Eigenthums-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Nießbrauchs-, oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hienit edictaliter aufgefodert, innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in dem auf den 15ten October a. c. 10 Uhr präfixirten Termin präclusivo, solchane Ansprüche diesem Amtgerichte an-

ju

zuzeigen und rechthlich zu beschreiben, widrigenfalls sie damit präcludiret, von diesem Grundstük ab. und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 21sten Julius 1796.

Hoppe.

16 Die weyl. Eheleute Jan Hinrich Beller und Elisabeth Berdes zu Vetsum, besaßen vor vielen Jahren ein kleines Haus nebst Roglgarten zu Groß Vorfsum gelegen, wovon der Garten von den Erben des weyl. Bürgermeisters von Laar in Erbpacht genommen war. Die Erben der gedachten Eheleute verkauften darauf dieses Haus cum annexis dem weyl. Marten Dirks zu Groß Vorfsum aus der Hand; dieser erhielt sodann noch von der Commune Groß Vorfsum eine kleine Kieelecke gemeinen Grundes in Erbpacht, und consolidirte solche mit dem Hause und übrigen Gartengründe, vererbte sodann dieses Immobile seinen dreyen Kindern Dirck Martens, Taalte Martens und Anna Martens, letztere sub cura des Schulmeisters Dirck Berdes van Wäpen zu Groß Vorfsum stehend.

Wann nun diese Erben zur Berichtigung des tituli possessionis ein gerichtliches Aufgeboth extrahiret haben, solches auch dato erkannt ist: Es werden alle diejenigen, welche an dem obbeschriebenen Hause cum annexis, wie auch der Kieelecke gemeinen Grundes einigen Real-Anspruch, es sey ex capite domini, retractus, servitutis, crediti, oder aus sonst irgend einem Grunde zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter citiret und abgeladen, solche Real-Forderungen innerhalb 9 Wochen, längstens aber in Terminus den 12ten October anstehend, bey dem hiesigen Gerichte anzugeben, und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf dieses Haus cum annexis präcludiret, und ihnen deshalb nicht nur ein ewiges Stillschweigen auferleget, sondern auch der titulus possessionis für des weyl. Marten Dirks vorgenannte Erben berichtigt werden solle.

Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Signatum Emden im Vorf. und Jarssumfchen Gerichte, den 20ten July 1796.
Tholen, vig. Commiss.

17 Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Bürgers und Schulers Rinje Hinrich, Citatis Edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem weyl. Hinrich Behrens herrührende, von des weyl. Marten Dirks Wittwe Antje Janssen den 7ten März 1768 öffentlich erkauene, darauf deren Sohne, dem weyl. Hoppe Martens am 15ten Jun. 1772 in der Erbtheilung zu Theil gewordene und von diesem den 9ten Junii 1777 an den Provoquanten privatim verkaufte, im Norden Klust 1ste Rott sub No. 498 an der Westerkraße stehende Haus nebst Garten und allem Zubehör Real-Ansprüche und Forderungen, Servitut- oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen mögten, cum Terminus reproductionis et annotationis auf den 19ten October a. c. Vormittags 11 Uhr unter der Verwahrung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf



Bemeldetes Haus cum Annexis präcludiret, und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norda in Curia, den 27sten August 1796.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

18 Bey dem Freyberghen Gerichte zu Lütetsburg ist ad instantiam Johanne Hinrich Behrens daselbst wider alle auf eine an Juvetranten von Ehard Fausen und Claeske Timmen privatim verkaufte Barßstädtte zu Lütetsburg, die diese von Dirck Fausen eingetauscht, dieser aber vorher von Wilhelm Fagen gekauft, einen Real-Anspruch, Servitut, Naderrecht oder sonstiger Forderung haben, die Edictal-Citation cum Terminis zur Zugabe von 9 Wochen, et reproductionis auf den 5ten November nächstkünftig pdaa präcludiretis erkannt.

19 Bey dem Borß- und Jarßumischen Gerichte ist auf Ansuchen des Jan Beltzen zu Jarßum ein gerichtliches Aufgebot über das ihm von seinem Vater Belte Alferts vor einigen Jahren aus der Hand verkaufte Haus nebst Kohlgarten, sodann ein Ramp-Grünland, groß 2 Brasen, alles zu und unter Jarßum belegen, erkannt.

Dem zufolge werden alle diejenigen, welche an dem obbeschriebenen Hause cum Annexis einigen Real-Anspruch, es sey ex Capite domini, retractus, servitutis, rebus hinc oder aus sonst irgend einem Grunde zu haben vermeynen, hierdurch edictaliter citiret und abgeladen, solche Real-Forderungen innerhalb 9 Wochen, längstens aber in Terminis den 27sten October anstehend bey dem hiesigen Gerichte anzugeben und zu justificiren; unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf dieses Haus cum Annexis präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Bornach sich Jedermann zu achten hat. Signatum Emden im Borß- und Jarßumischen Gerichte den 22sten August 1796. Emden, Big. Commiss.

20 Vom Rdtgl. Amtegerichte zu Aarich werden auf Instanz des Christoph Eilers, Schiffers auf dem Speyer-Fluß, Alle und Jede, welche auf das von seinem Vater Eilert Christophers daselbst an seinen Bruder Eilert Eilers, Landwebräucher auf dem Aander-Fluß, und von diesem an den Provocanten privatim verkauft, auf dem Speyer-Fluß belegene Stück Landes, bestehend ins Besse an den, dem Eilert Christophers verbliebenen Theil, oder dessen Kaufgeld, ein Eigenthums, den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits, Pfand oder sonstiges Real-Recht haben mögen, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 25ten November, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commission de Potere, Aarichburg, ihre Ansprüche auf dem Amtegerichte Aarich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen auf dieses Grundstück werden präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen

(No. 38. Uuuuuu)

gen



gen den Provocanten, als gegen die etwa zur Hebung kommende Gläubiger auferlegt werden solle.

21 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instanzlam des Kleidermacher Johann Christoph Kroener und dessen Ehefrau daselbst, Edictales wider alle und jede etwaige Real-Prätendenten, Cessionarien oder andere etwaige Briefs-Inhaber, Wendeherey, insbesondere wider die etwaige Testat-Erben des weyl. Schiffers Eybrandt Christian Noorman, des denen Provocanten von der Wittve des gedachten Schiffers Noorman Natje Eyberts durch einen Contractum vitalitium übergetragenen Wohnhauses in der Spiegelstraße in E. 19. N. 66, welches Haus in der Ehe mit dem weyl. Noorman angekauft worden zur Berichtigung des Tituli possessionis cum Termino von 9 Wochen et reproduct. präclusio auf den 25ten November nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines imm:rwährenden Stillschweigens und der Präclusion aller etwaigen Realprätenden, insbesondere der E. E. Noormanischen Erben erkannt, sodann die Wittve Noorman für Eigenthümerin des ganzen Hauses zu erklären, und der Titulus possessionis auf ihren Namen im Hypothekenbuch berichtigt werden soll.

22 Auf Inhalten des Christoph Berdes bey Friedeburg werden alle und Jede, welche an der ihm von dem Albert Dirck Eigens verkauften, bey Friedeburg im Kirchspiel Marx belegenen Hausstätte cum Annex et pertinentiis einigen Anspruch, Forderung, Näherkauf, Servitut oder ein anderes dingliches Recht zu haben vermeynen, hiemit edictaliter citiret und verabladet, solche am 24ten November nächstkünftig, entweder in Person oder durch aenigsam instruirte und zulässige Bevollmächtigte hieselbst anzugeben und rechtlich auszuführen, unter der Warnung:

daß die Zufenbleibende mit ihren etwaigen Realsprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Friedeburg im Königl. Amtgerichte den 6ten September 1796.

Schneidemann.

23 Der jetzt zu Veltumer Wdank in der Herrlichkeit Odersum wohnhafte Handmann Jan Eoypt kaufte im März Monath dieses Jahres von des weyland Zimmermeisters Peter Eyberts Huisman Wittve Alim Nathone Broeneveld, und deren Sohn Schiffer Nathon Peter Huisman zu Odersum, ein Stück Grund nahe bey dem dortigen Siel gelegen und Noaventje genannt, welches benannt weyland Peter Eyberts Huisman im Jahre 1760 von der Odersumer Kirche in Erbpacht genommen, auf freyer Hand, um darauf eine Ziegelfabrique zu erbauen; und hat nunmehr zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekante Real-Prätendenten, um Erlasung gesetzlicher Edictalien gebeyt. Das Odersumse Gericht ladet demnach alle und jede, welche an demselben Grund ein Eigenthum, Näherkauf, Pfand, ein den Nutzung-Ertrag schmälerndes, abwar durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werdendes Dienstbarkeits, oder irgend ein sonstiges Real Recht und Forderung zu haben vermeynen mögen, hiermit ab, sothane Ansprüche innerhalb neun Wochen langstund aber am Freytag den 25ten November laufend, Vormittags 10 Uhr, entweder pers

son



öffentlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzugeben und gesetzlich zu justifiziren, unter der Warnung:

daß die Aufenbleibenden mit ihren etwaigen Real Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilet werden sollen.

Gegeben Oberksam in Judicio, den 9ten September 1796.

Möller.

24 Der we. land Heerd Bayen Wittwe Franke Jacobs und deren Tochter Swaantje Heerds Wittwe des wehl. Jan Jacobs, vererbte einen von ihnen gemeinschaftlich besessenen Heerd Landes zu Norichum, ihren Abkömmlingen dem Deichrichter Jacob Janssen Meiners zu Norichum und der dazelbst verstorbenen Eheleuten Beerend Müller und Franke Janssen Meiners minderjährigen Töchtern Swaantje und Greetje Müller, welcher beyden letztbenannten bey der Erbsonderung in alleinigen Eigenthum zugefallen.

Die Vormünder Deichrichter Heye Meiners zu Norichum und Apotheker Georg J. Bonnja zu Greetjschl haben nun zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekanntes Real. Präcedenten ein gerichtliches Aufgeboth impetiret, welchemnach alle und jede, welche an dem obmentionirten Heerd Landes mit Zubehörungen aus irgend einem Grunde ein Eigenthums-, Benützungs-, Pfand-, den Nutzung-, Ertrag schmälerndes, obwol durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet worden des Öffentlichkeits- oder sonstiges Real. Recht und Forderung zu haben vermeynen mögten, hiermit distaliter abgeladen werden, solches innerhalb dreuen Monaten, spätestens aber in dem auf Mittwoch den den 21sten December bestehend angesetzten Termino präcludiret, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien ad Acta anzugeben und gesetzlich zu justifiziren. Unter der Warnung:

daß die Aufenbleibenden mit ihren etwaigen Real. Ansprüchen auf das Grundstück werden präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilet werden.

Gegeben Oberksam in Judicio den 9ten September 1796.

Möller.

25 Weyl. Franke Jacobs Wittwe des Heerd Bayen und deren Tochter Swaantje Heerds Wittwe des Jan Jacobs, vererbten ihren Nachkömmlingen dem Deichrichter Jacob Janssen Meiners und der weyl. Eheleuten Beerend Müller und Franke Janssen Meiners minderjährigen Töchtern Swaantje und Greetje Müller, unter andern ein Warffhaus und Garten zu Norichum, welches vermöge Erbtheilungs-Vergleichs benanntem Deichrichter Jacob Janssen Meiners im alleinigen Eigenthum zugefallen. Um dieses Eigenthums theils gegen männliche fremde Ansprüche gesichert zu seyn, theils aber auch Behuf der Löschung gewisser darauf versicherten 600 Gulden, welche der vorige Besitzer Pastor Knoop, nebst einigen nicht versicherten Gerichts-kosten dem Symon von Hoorn in Leer schuldig ist, und zu deren Versicherung dem von Hoorn dieses Haus in Constitutum possessorium laut Transactionis vom

9ten



9ten December 1749. übertragen hat, und welches den 11ten December 1749. eingetragen.

vom welchen der Verkäufer zwar behauptet, daß sie gerigt sind, aber den Inhabern der Forderung und dessen Erben oder Cessionarien, ihrer Existenz oder ihrem Ausenthalte nach, weder anzuzeigen, noch auch das Document selbst beybringen kann, hat derselbe ein akerchtliches Aufgebot impetret; in Folge dessen alle und jede, welche an dem obbemeldeten Hause und Grund, nebst deren Zubehörungen, ein Eigenthum, Verwahrung, Pfand, den Nutzung Extra Schmälerndes, obschon durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werdendes Dienstbarkeits- oder auch irgend ein sonstiges Real Recht und Forderung zu haben vermeynen mögen; — imgleichen der Simon von Hoorn, dessen Erben, Cessionarien oder die sonst in seine Rechte getreten sind, und überhaupt an jene Schuldposten das darüber ausgesetzte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Betreff Inhaber Ansprüche zu machen haben, hermit edictaliter abgelesen werden, solches inne hab dreym Monaten, und längstens in dem auf Mittwoch den 2 sten December in diesem präfigirten Termin präclariro, entweder persönlich oder durch zulässige Mandatarien, worzu die Justicommissarien Schmid, Blümm und Wendt in Emden vorgeschlagen werden, ad acta anzuzeigen und geschichtlich zu bezeichnen. Unter der Warnung, daß die Ausenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück sowohl überhaupt als insbesondere wean der insubulirten 600 Gulden präclariro, und letztere im Hypothekenbuche gelidicht werden sollen.

Seben Odersum in Judicio, den 9ten September 1796.

Müller.

26 Nachdem per Decretum vom heutigen dato, auf die Anzeige des Geldemüllers Bernhard Buss daß er sich genüthigt sähe, seiner und seiner Ehefrauen gemeinschaftlichen Budei, ihren Gläubigern zu übergeben; der generale Concurß eröfnet, auch der offene Arrest erlannt worden, als wird hiedurch allen und jeden, welche von den Gemeinschuldnera etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, angedeutet, denselben nicht das mindeste davon verabfolgen zu lassen; vielmehr dem Gericht davon förderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelde oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Warnung:

daß wenn dennoch den Gemeinschuldnera etwas bezahlt oder ausantwortet wird, dieses für nicht geschehen erachtet, und zum Besten der Masse anderweitig begetrieben, die Zurückhaltung und Verschweigung aber für den Inhaber den Verlust des Unterpfand und andern Rechts nach sich ziehen soll.

Gegeben Erenburg am Hochgräfl. Gerichte, den 6ten Sept. 1796.

K. A. Merk.

27 Nachdem auf Anzeige des Geldemüllers Bernhard Buss zu Eoga, daß er nicht im Stande sey seine Creditoren zu befriedigen, und er also seinen und seiner Ehefrau



frau Dana Dauen Communion-Büdel; den Creditoren überlasse, per Decretum vom 6ten Junij der generale Concurß eröfnet auch der offene Verzeß erlannt worden, als werden sämliche Creditores der Gemeinschuldner durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey hiesigem Gerichte, das 2te bey dem Amtgericht zu Leer, und das 3te bey dem Magistrat in Emden angeschlagen, hiedurch vorgeladen, ihre Ansprache an dieser Concursmasse, welche aus Activis der Handlung Bücher, nicht erheblichen Mobilien und einigen Moventien, auch einer heuerlichen Mühlung der Feldmühle bis May 1797 bestehet, in Termins liquidationis als den 10ten December, des Morgens um 10 Uhr gebührend anzumelden, und deren Wichtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

Daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Eheben an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und es hieselbst an Bekannthschaft fehlt, werden die Justiz Commissaire, Justiz C. Rath Sütthoff und Hötting in Leer vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Zugleich wird der ausgetretene Gemeinschuldner, da sein Aufenthalt unbekannt, zum beabmten liquidations-Termin mit vorgeladen, um dem Contradictori Justiz C. Rath Schröder, die ihm bewohnende die Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprache der Gläubiger Auskunft zu geben, widrigenfalls weiter gegen ihn den Rechten nach verfahren wird.

Eornburg am Hochgräf. Gerichte, den 2ten September 1796.

Reimerk.

Notifikationen.

1. Es kehret eine neue englische Pendul-Uhr, so 8 Tage geht, in einem sauberen eingelegten Mahagoni-Gehäuse zum Verkauf. Nähere Nachricht davon giebt Herr Meyer im schwarzen Haren zu Auriß.

2. Der Buchbinder Boldens in Norden verlangt je eher je lieber einen Gesellen, und verspricht eine gute Condition; wer Belieben trägt, wolle sich ehestens melden.

3. Bey dem Herrschaftlichen Planten Schätze zu Jever sind gute saure Salzsurken zu haben, auch werden diejenigen ersüchet, die sich welche einsehen lassen wollen, sowol Salz- als Essig-Surken, die Gefäße dazu einzusenden; das 100 Salz-Surken kostet 12 Schaaß, und die Essig-Surken 6 Schaaß; die sich aber selbst welche einsehen wollen, können das 100 Salz-Surken zu 9 Schaaß und Essig-Surken zu 4 Schaaß 10 Witt erhalten; auch hat derselbe recht gute Schalotten, das Pund zu 1 Schaaß 10 Witt zu verkaufen.



4 Der Apotheker J. E. Wund zu Emden ist gesinnet, seine obnweit der Webers Brücke dafelbst belegene Zahnzähler-Vehausung, worin 6 bis 8 Stück Käse nebst 20-21 Pferde gestalltet werden, auch das benachbigte Heu unter Dach geborgen werden kann, nebst dabey vorhandenen kleinen Gärten, so steht durch Roelck Garrelts bewohnt zu wird, um auf primo May 1797 anzutreten, auf 3 oder 6 Jahren aus der Hand zu verheusen, und können die Liebhaber sich dierhalb je eher je lieber bey ihm melden.

5 Diesenigen, welche an den Nachlaß des vor einiger Zeit zu Eopfersum verstorbenen Sphrichters Marcus Adams, Forderung haben, oder daran schuldig seyn müßten, werden ersuchet, sich damit in Zeit von 3 Wochen bey dem Curatore Adam Jacobs zu Eopfersum zu melden.

6 Bey dem Vogten Wagner zu Siemonswolde steht ein schwarzer Rabenter aufgeschüttet, welchem vom rechten Ohr oben ein Stück abgeschnitten; der Eigenthümer desselben muß es gegen Erstattung der Kosten wieder einlösen, indem es sonst am 28ten September c. zur Befreyung der Kosten, und zum Besten der Armen verkauft werden soll.

7 Sämtliche von des weyl. Hausmanns Berjet Peters Erben in der Hagermarsch etwas zu fordern habende Gläubiger, wie auch gedachten Erben etwas residirende Verschöden, werden hiedurch angefordert, sich mit ihren Präensionen, solche besichend worin sie wollen, (ausgenommen eingetragene Capitalia) und zu bezahlenden Schuldposten, am 30sten September und folgenden Tagen bis zum 2ten October bey den Vormündern, Hausleuten Gerd Martens und Sebft. Dickerts Jehen im Tankers Notie, Bremer Amts, zu melden; ihre Rechnungen mitzubringen, und gegen Zahlung der Zahlung anzunehmen, und Zahlung zu verfügen.

8 Eene groote Tweern-Molen van 36 Spillen, met zyn Pypen, Klapjes en Loden Hoedjes, ook zeer goed voor een Koule-Fabrikant, is uit de hand te Koop by Christiaan van Bergen aan de Nieuwe Markt tot Emden.

9 Bey Gelegenheit der am 13ten dieses vom Saadtrecken auf Heinrich Vol der weggegangenen Leute ist mir mein braun fleckiger langhaariger Schäferhund entlaufen, auch durch die Arbeiter mit über der Ems nach Petsum genommen. Derjeniger der mir Nachricht davon geben kann, soll 3 Rthlr. Donscur haben, und werde ich alle Mühe anwenden, den Hund anzuforschen, da ich denn denjenigen, der ihn mitgenommen gerichtlich belangen werde. Landschaftspolder.

Jann H. Boelsums.

10 Bey dem Stiepen der Glocken zu Klein: Midlum im Niederlande ist mir vom Pferde in dem Wirtshaus ein blauer Häffel-Balen Ueberrock abgebunden, der bis dato nicht wieder zum Vorschein gekommen ist. Alle Schneidermeister ersuche ich
wenn

wenn ein solcher Haec zum Aendern gebracht wird, mir Nachricht davon zu geben, und hat derjenige mit Verschweigung seines Namens eine gute Belohnung zu erwarten.
Datum, den 29sten August 1796.
H. Musfert, Vogt.

11 Door dezen wordt het geëerde Publikum bekend gemaakt, dat ik my in Leer etableert heb in de Oosterstraat, en heb de nieuwe Amsterdamsche Glanzery aangelegt: dezelve wascht Sits en Catoen, als Jakken en Japonnen, ook Bedde en Liedikants Dekens, niet en zonder de voering, ik wasch ook voornaamlyk alle soorten van Neteldoeken en Kamerdoeken, en vernieuwd ook alle soorten van Couleuren in donker en ligt Rouwgoed, zoo dat bovengenoemde volstrekt als Nieuw en nog beter zich zal vertoonen: alles voor eene civiele Prys; verzoekt ieders Gunst en Recommandatie. Leer, den 28sten Augustus 1796.

Jan Bonga.

12 Der Kaufmann Joh. Abelius in Norden verlangt auf Ostern einen tüchtigen Ladendiener, der bereits einige Jahre in einen Krämerladen gestanden hat, und Zeugniß seines Wohlverhaltens beybringen kann. Wer dazu Lust und gehörige Geschicklichkeit hat, kann sich je eher je lieber bey ihm melden.

13 Die Uhrmacher Schmidt & Kettwich in Compagnie zu Auriß recommendiren sich einem geneigten Publicum, daß bey ihnen zu haben alle Sorten von großen stehenden Halb. Rasten, ordinären Wand. Uhren, wie auch goldene, silberne und tombachens Taschen- und Dames. Uhren, auch Cylinder- und Repetir Uhren; ferner wünschen dieselben einen Grob- Arbeiter. Gesellen, welcher bey ihnen nach Stück- oder Wochenlohn arbeiten kann, und einen Lehrburschen von gutem Herkommen und Aufführung gegen annehmliche Bedingungen. Auriß, den 2ten September 1796.

14 Ich habe das allgemeine Magazin für Prediger, nach dem Bedürfnisse unserer Zeit, von Beyr, 11 Theile; Leipzig, 1789. 95, für einen Billigen Preis abzugeben. Die 10 ersten Theile sind in Papp mit Titel gebunden, der 11te Theil nur gehestet, kann aber eben so geliefert werden; Liebhaber zu diesem kostbaren Werke können sich deshalb bey mir melden. Auriß, den 12ten September 1796.

Bogena, Buchbinder.

15 Der Kleidermacher Geerd Braesler in Auriß verlangt einen Gesellen je ehre je lieber, der in Manufakturarbeit geübt ist; er verspricht gute Arbeit und guten Lohn.



16 Die ohnlänst in diesen Blättern an alle diejenigen, so mit mir in merkantilschen oder andern andern Verhältnisse gestanden, und daraus noch etwa Forderungen an mich haben müßten, ergangene Bittfe, sich damit des forderlichsten bey mir zu melden, wo über hole hiedurch mit der Anzeig, daß ich nach Verlauf dieses Monats mich auf Bezahlung solcher Forderungen nicht mehr einlassen kann und werde. Zugleich habe hiedurch alle diejenigen, denen ich Bücher, Instrumente oder andere Effekten getiehen, ersuchen wollen, mir solche doch gefälligst wieder einzuhändigen. *Murich, am 17ten September 1796.*

Stemerling, Landphylicus.

17 *Jever.* Ich habe 40, theils Krieger-, theils Gelegenheits-Lieder, in 7 Theilen abdrucken lassen, damit sie halbe Bogens reis verkauft werden können; das Buch davon kostet 8 Schaaß 15 Witt, und das Ries 3 Rthlr. 18 Stüber, welches den Buchhändlern, und die sonst mit Liedern Handels, hiedurch bekannt mache.

Borg eest, privilegirter Ho.-Buchdrucker.

18 Es hat sich vor ein Paar Tagen ein junger Windhund von weißer Farbe mit hellbraunen Flecken, grauen Ohren, schwarzer Nase, von meinem Hofe verlaufen. Wer von dem Aufenthalte desselben Nachricht geben kann, wird gebeten, sich gegen ein gutes Trinkgeld an meinem Hause zu melden. *Hinte, den 17ten September 1796.*

v. Freese.

19 Der Zimmermeister Engelbart Abrams van der Hoff zu Martenhave vergangene Jahr hindurch in Arbeit anzunehmen; der Lehrbursch kann nach überhandenen Lehrjahre einen gültigen Lehrbrief erhalten; Liebhaber wollen sich ehestens bey ihm einfinden und accordiren.

20 Bey dem Bogten Meßert zu Oldersum stehen 4 Kälder, nemlich 2 Braunkäuter, 1 Schwarzes, und 1 Roth Spinalkeit aufgeschüttet, gemerkt im linken Ohr von senden Unkosten wiederum abholen, widrigenfalls sollen selbige am Sonnabend den 24ten hujus, Nachmittags präcise 3 Uhr, zu Oldersum bey des Bogten Hause zum Besten der Armen, nach Abzug der Unkosten, verkauft werden.

21 Een Persoon van plus minus 22 Jaaren Oud van zeer goede Ouders heerkömstig, en heeft ook goede Getuigenissen van zyne Patroons daar hy van te vooren by in Condition gestaan heeft, verlangt op aanstaande Michaely een goede Dienst in een Kruideniens Winkel of op een Cantoor: die daar gebruik kan van maaken, adresseer zich by den Maakelaar Jan H. Friesenborg tot Leer. *Brieven franco.*



22 Der Kaufmann Arend van Goldhoorn aus Emden, welcher kürzlich mit einem ansehnlichen Sortiment Englischer Modewaaren von London retouriret, wird die Ehre haben selbige im bevorstehenden Aurlicher Markt zu präsentiren; bestehend in super. feinen Englischen Lacken, alle Sorten von Casimir, modische Züge, gestickten und ungestickten Messeltuch, allerhand Sorten neu-modische seidene Messeltücher und andere Tücher, feine Englische Hüte von allerhand Sorten, gestickten Kammetuch, Englische seidne Pelive Westen, feine Spitzen, modisch seiden Band, verschiedene Sorten Dames-Hüte, verschiedene Salanterie-Waaren, als Uhrketten, Medaillons und sonstigen Dames-Schmuck, schöne platirte Englische Waaren, sodann von dem berühmten engl. Fleury Kosery für die Sicht, in fertigen Kleidungsstücken und andern Waaren mehr. Er bittet um geneigten Zuspruch und verspricht billige Preise und prompte Bedienung. Logirt bey Herrn Meyer im Bären.

23 Die Gemelne zu Burhave ist willens ihre neu erbaute Orgel und Orackelboden ganz neu anfärben zu lassen und diese Arbeit öffentlich auszuverdingen; Liebhaber dazu wollen sich am Freitage, den 23ten September, in der Kirche zu Burhave etatraden und ihren Vortheil suchen.

24 Es steht in Dingum bey Berend Tiabertings ein blaueschimmelnder Zwoenker Bulle, mit kleinen schwarzen Flecken, und von dem rechten Ohre ein Stück abgeschnitten, anfaehüttet, so einem Publicum hiedurch bekannt gemacht wird. Der Eigenthümer desselben hat sich deshalb ehestens bey dem Vogten Bulhöver in Dingum zu melden.

25 Wulff Abrahams hat eine Parthie Schaaf-Felle zu verkaufen; wann Liebhaber diese haben wollen, so können selbige sich bey ihm einfinden.

26 Ein junger Mensch von gutem Herkommen in Feyer, welcher im Schreiben und Rechnen, auch in der Music erfahren, desgleichen als Jäger grüdt ist, und dabey die Aufwartung versteht, wünschet bey einer Herrschaft, so fort oder zur beliebigen Zeit, Condition zu erhalten. Der Rechnungs-Steller Säbling in Feyer und der Secretair Brahm in Aurlich können nähere Nachricht geben, welche im Voraus seinen jungen Menschen bestens empfehlen.

27 Bey dem Herrn Musicus Keun in Aurlich, sind ein Paar ganz neue Buchsbaumen B Clarinetten mit A Mittelsstücken, doppelten Einsatz Schnabeln, h eis und bis Rappen in Futteralen, für 10 Rthlr. in Gold das Paar, wie auch einzeln zu 5 Rthlr. zu haben. Auswärtige melden sich durch postfreie Briefe.

28 Johann Ludewig Meyer aus Oldenburg empfiehlt sich diesen Markt mit seinen schon bekannten Salanterie- und Modewaaren, welche mit verschiedenen neuen Artikeln versehen sind, bestens; logirt bey Herrn Keuse am Markt in Aurlich.

(No. 28. XXXXXX)

Wes



Verlobungs-Anzeigen.

1 Allen unsern Eltern, Anverwandten und Freunden, mochen wir unsere mit Zustimmung unserer Aeltern jüngst vollzogene Verlobung hiemit gehorsamt bekannt und empfehlen uns ihrer schätzbaren Gewogenheit und Freundschaft für die Zukunft ganz ergebenst. Schörtens und Höder, den 31sten August 1796.

Dieterich Anton Frerichs, weiler Prediger.
Juliana Antoinette Sophia Charlotta Greif.

2 Unsere am 13ten dieses mit völliger Einwilligung unser Eltern erfolgte eheliche Verlobung, haben wir die Ehre hiedurch unsern sämtlichen Verwandten, Freunden und Bönnern gehorsamt bekannt zu machen, und um Dero fernere Gewogenheit zu bitten. Dingum, den 14ten September 1796.

H. Appeldoorn aus Bunde. F. E. Raopff aus Dingum.

Geburts-Anzeige.

1 Am 12ten September als verwichenen Montag des Abends zwischen 8 und 9 Uhr, ist meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden, welches ich meinen respectiven Verwandten und Bekanten hiemit ergebenst bekannt mache. Es ist, den 14ten September 1796.

Der Unsmiener Eucken.

Todesfälle.

1 Am 9ten dieses Morgens um 5 Uhr verstarb unsere sehr geliebte Tochter, Anna Gebina Bernardina, an den Folgen einer bösarigen Pocken Krankheit, im 4ten Jahre ihres Alters, welches wir unsern Bönnern, Freunden und Bekanten hiermit gehorsamt bekannt machen, und überzeugt von ihrer Ehelicheit, verbitten wir alle Beyleids-Bersicherungen. Emden, den 9ten September 1796.

H. Kappenhoff; S. Kappelhof, geb. Kyploez.

2 Am 12ten dieses Monats starb unser vielgeliebter ältester Sohn, Johannes Leopold, nach einem 17tägigen bösarigen Pockenlager, im 5ten Jahre seines sehr blühenden Lebens. Emden, den 13ten September 1796.

Lange und Frau.

3 Diesen Morgen um 5 Uhr entriß mir der Tod meine herzlich geliebte Ehefrau, Catharina Rebecca Dorothea Mammen, geb. Andrea, im 35sten Jahre ihres Alters und im 12ten unserer veraußigten Ehe, nach einer 7tägigen hitzigen Flusschlaack Krankheit. Ihren sehr schmerzhaften Verlust beweinen 4 Kinder mit mir. Hiemit erfülle die traurige Pflicht, es meinen werthen Angehörigen ergebenst bekannt zu machen, mit Verbitung schriftlicher Beyleids-Bezeugungen.

Dorrum, den 14ten September 1796.

J. S. Mammen.

Aber



A v e r t i s s e m e n t s.

1 Da es in dem Flecken Greetfel, imgleichen in Friedeburg, bey welcher letzteren Stelle jährlich ein Gehalt aus der Landschaftlichen Cassen zu 40 Mthlr. vermacht ist, und zwar an jedem Orte, an einem geschickten Chirurgo fehlet; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß, wer sich daselbst in solcher Qualität niederzulassen, Lust hat, seine Attestata und Kundschaften, bey dem Königl. Collegio Medico Provinciali hieselbst produciren, sich zum Examine sistiren, und dem Befinden nach, die Königl. allerhöchste Approbation zur Ausübung der Chirurgie in besagten Orten gewärtigen könne. Signatum Aurich, den 7ten September 1796.
Königl. Preuß. Ostfr. Collegium Medicum.

2 Da der Fahrmarkt zu Hage auf den 4ten October cur. einfällt, an diesem Tage aber die Juden Neujahr feyern, so ist solcher auf den 5ten October cur. verlegt worden, welches dem commercirenden Publico zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Aurich, am 13ten September 1796.
Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3 Da mittelst dato eingegangenen allerhöchsten Rescripts v. d. Berlin den 22sten v. M. das bißhero subsistirte Verboth der Ausfuhr von Getreyde und andern Lebensmitteln aus hiesiger Provinz, aufgehoben worden, so wird dieses, und daß von dato an, alle Getreyde-Sorten und Lebensmittel frey und ohngehindert ausgeführet werden dürfen, hierdurch dem Publico zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Signatum Aurich, am 16ten September 1796.
Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

